

**§72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen  
(Führungszeugnisse für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit / Präventions- und Schutzkonzept)**

**- Informationen für Vereine und Institutionen zum Download -**

Nach §72a SGB VIII sind Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, bei bestimmten Tätigkeiten verpflichtet, dem Träger der Maßnahme bzw. des Angebotes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Die Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die öffentliche Mittel der Kommune, des Landkreises oder des Landes erhalten, sind wiederum verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Landkreis abzuschließen. Dort wird die Erstellung eines Präventiv- und Schutzkonzeptes für den Schutz von Kinder und Jugendlichen und die Tätigkeiten und Maßnahmen beschrieben, die die Vorlage eines Führungszeugnisses von Ehrenamtlichen erfordern.

Das Gesetz soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als Teil eines Schutz- und Präventionskonzeptes in Vereinen und Verbänden verstanden werden. Ziel ist ein möglichst umfassender Kinderschutz in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die Abteilung Jugend des Landratsamtes hat für Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit eine Arbeitshilfe und Musterunterlagen auf Grundlage der Materialien des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) zusammengestellt. Diese finden Sie hier zum Download:

- *Information zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des § 72a SGB VIII*
- *Vereinbarung nach § 72a SGB VIII*
- *Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung*
- *Dokumentationsblatt für den Träger bzgl. der Einsichtnahme*
- *Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis*
- *Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung*
- *Muster für ein Prüfschema aus der Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW e. V.*
- *Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII*
- *Relevante Gesetze*
- *Bausteine für einen Ehrenkodex)*
- *Checkliste Präventionskonzept*
- *„Für unsere Kinder und Jugendlichen im Verein/Verband gilt...“*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Abteilung Jugend – Jugendförderung  
Jürgen Reichert-Hammerand  
07071 / 207-2107 oder -2103 (Sekretariat)